



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.LIII. Streit zwischen den Chur- und Fürstlichen Abgesandten, wegen des Tituls: Excellenz. N. I. & II. Ursachen, warum die Fürstliche den Churfürstlichen wohl den Titul Excellenz geben könnten. N. ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Majus.Frage an die
Churfürstliche
Gesandten in
puncto Armistitii.

worüber Sie gerne der Churfürstlichen Gesandten Meynung unvoermertlich erforschen wollten, was ihnen nehmlich von dem puncto Armistitii dächete, welches sie auf diese Weise anbrachten: Es sollte von allem obigen, durch die Mediatores, den Franzosen abermahlige Eröffnung geschehen, und sey zwar dieses der gerade Weg zum Frieden zu gelangen: weil jedoch nichts zu verkäumen sey, solchen Zweck auch per indirectum zu erreichen; so erinnere man sich ungefährlich, was

wegen eines Armistitii, schon vorhin im Monath Merz, vorgefallen sey, welchen punct man zwar dazumahl auf weiters Bedencken ausgestellt habe; doch hätten sie, die Kayserliche Gesandten solchen nicht gang und gar in Vergessenheit stellen wollen, und möchten dahero die Churfürstliche Gesandten ohnschwer eröffnen, ob sie mittler Zeit, der Sache nicht weiter nachgedacht hätten, und, was ihnen etwa vor gute Gedancken dißfalls aufgestiegen wären.

1645.
Majus.

§. LII.

Der Churfürstlichen
Gesandten Eröffnung,
daß in puncto Armistitii
nichts zu thun sey.

Die Churfürstliche Gesandten bekamten hierauf ohne Anstand offenherzig, und zuvörderst der Bischoff von Mnabrück, er habe auf Churfürstlichen Befehl, durch den Nuncium bey den Franzosen, sich unter der Hand, dieses Puncts halber genau erkundigen lassen; es wäre aber von Paris die gang sichere Nachricht eingekommen, daß der Cardinal MAZARINI, auf keine Weise noch Wege in ein Armistitium willigen wolle, sondern, auf die ihm deswegen beschene Remonstracion, positive geantwortet habe: *Cotesse cose sono inganni della Parte contraria*. Es werde auch der König in Frankreich sich weder zu einer Neutralität, noch zu einiger evacuation, es möge dergleichen gesucht werden unter welchem pretext es wolle, resolviren, sondern es müste und sollte ein General-Frieden, erster Tagen getroffen werden, woserne Kayserlich und

Spanischer Seits solcher nicht aufgehalten würde. Ja es habe der Päpstliche Nuncius zu Paris in seinem Schreiben angeführet, daß MAZARINI noch nie in einiger Sache eine so deutliche und unbewundene Antwort, als in diesem Punct, jemahl ertheilet habe. Eben dergleichen versicherte auch der Bayerische Gesandte, auf seine gethanene Nachfrage, von den Franzosen, sowol durch den Nuncium als durch den Venetianischen Botschafter, vernommen zu haben, so, daß bey diesem Punct, schlechter Dings, alle Hoffnung vergebens sey.

Auf diese unangenehme Zeitung, entdigte der Legatus VOLMAR die ganze Conferenz mit diesen bedenklichen Worten: *Ergo pugnandum, aut moriendum, aut serviendum*. Dann das Messer ist an die Gurgel gesetzt.

Antwort des
Legati Volmars
hierauf.

§. LIII.

Streit zwischen den
Chur- und
Fürstlichen
Abgesandten
wegen des
titulus: Excellenz.

Da nun inzwischen an beyden Congress-Orten noch mehrere Reichs-Ständliche Gesandten angelanget waren, so ereignete sich eine neue differenz wegen des Ceremoniels. Dann die Churfürstliche Gesandten pretendirten von den Fürstlichen das Prädicat Excellenz. Und der Chur-Maynische Legatus D. Krebs that deswegen dem Mecklenburgischen, die Eröffnung, damit dieser, den übrigen Fürstlichen Gesandten solches hinterbringen möchte. Diese aber declarirten einhellig, daß sie bey demjenigen verbleiben wollten, wie es auf den 2. letzten Churfürstlichen Collegial-Tagen, Anno 1627. zu

Mühlhausen und Anno 1640. zu Nürnberg gehalten worden sey, da die sämtlichen Churfürstliche Gesandten zugegen gewesen wären, keiner aber dergleichen pretendiret hätte. Weil jedoch die Churfürstliche Gesandten glaubten, es würde die Erz-Bischöfliche Magdeburgische Gesandtschaft darunter am ersten weichen, indeme der damalige Administrator, seinen Herrn Vater, den Churfürsten von Sachsen nicht offendiren würde; so wurden von dem Chur-Maynischen Gesandten nachstehende Rationes N. I. dem Magdeburgischen eingehändiget, der sich aber mit dem Abgang der dazu benöthigten

1645.
Majus.

ten Instruction entschuldigte; worauf der Chur-Maynische, als er gesehen, daß die Fürstlichen in diesem Punct nicht nachgeben wollten, um die offension von sich abzufehren, declarirte, daß diese Præten- sion von ihm nicht her rühre, sondern Chur- Bayern solche fürnemlich urgiret habe: wie dann die, von demselben in forma entworfene Rationes, sub N. II. be- kannt gemacht wurden. Dargegen aber der Mecklenburgische Gesandte diese for- malien replicirte: „Seine Herren wären „so guten Geschlechts, als Chur-Bayern; „der wäre bey diesem Krieg reich geworden,

„hätte andere Fürsten und Stände sine di- „scrimine religionis emungiret, nun „wollte er weiter treten, und auch die Digni- „tät minuiren; welches man ihm durch- „aus nicht einräumen würde. Dannens- hero, und nachdeme auch die Chur-Bran- denburgische Gesandten sich darunter ver- geblich bemüheten; ist dießfalls nicht wei- ter in die Fürstlichen gedrungen worden. Was aber die Kayserliche Gesandten an ihren Hof, wegen solchen Titul-Streits be- richtet; das ist aus dem extractu Rela- tionis sub N. III. zu ersehen.

1645.
Majus.

N. I.

Presentatum durch der Churfürstlichen Maynischen Herren Abgesandten Cansel- sien in Osnabrück den 28. Maji Anno 1645.

N. I.
Ursachen, wa- rum die Fürst- lichen den Churfürstli- chen wohl den Titul Excel- lenz geben könnten.

1) Daß Ihre Kayserliche Majestät Dero Herren Abgesandten in specie allergnädigst anbefohlen, den Chur-Fürstlichen Principal-Gesandten die Excellenz durchgehens zu geben, so würde ja solches dahero, argumentando à majori ad minus, von den Fürstlichen destoweniger können difficultiret werden. 2) Geben es die fremde Cronen 3) Accrescire von dieser Ehr auch Fürsten und Ständen, und diene dieses in splendorem Imperii. 4) Mit dergleichen difficultirung oder denegirung, möch- ten sie die fremden Cronen wiederum von der albereit gefassten Meynung divertiren, und sie ire machen. 5) Würde dem Reiche und dessen Ständen ein groß præjudi- cium dar durch zugezogen, daß der Venetianische Gesandter mit der Excellenz solle verehret werden, und die Chur-Fürstlichen nicht, da doch den Herren Chur-Fürsten ohn- disputirlich die præeminenz angebühet. 6) Hätte albereit ein Fürstlicher Gesand- ter einer Chur-Fürstlichen Gesandtschaft das prædicatum Excellentia gegeben. 7) Hoffe man dahero, sie als Deutsche, werden die Deutsche Hochheit vielmehr pro- moviren, als diminuiren helfen, und 8) könnte den Herren Chur-Fürsten durch die- ses prædicatum einige weitere præeminenz, als ihnen vorher gebührete, vor de- nen Herren Fürsten nicht zu wachsen. &c.

N. II.

Presentatum 4. Junii Anno 1645.

Rationes und Motiva, warum den Herren Churfürstlichen zu den General- Friedens-Tractaten deputirten Abgesandten, von den Herren Fürstlichen Gesandten und Abgeordneten das Prædicatum Excellentiaë billig gegeben werden solle.

N. II.
Von Bayern entworfene Rationes &c.

1) Weiln Ihre Kayserliche Majestät sich nicht allein dessen allergnädigst erkläret und Dero sowol zu Münster als Osnabrück anwesenden Höchstansehnlichen Herren Le- gatis anbefohlen, der Herren Churfürsten Principal- und Haupt-Gesandten, mit dem prædicato Excellenz zu honoriren, wie dann solches von denselben bisher zuge- sehen, sondern auch Höchstgedachter Ihrer Majestät wann schon andere Consid- rationes dabey nicht vorhanden wären, frey und bevorstehet, einen jeden Fürsten oder Stand zu höhere dignität und Titul nach Belieben zu erheben.

2) Haben die Königlischen zu Münster und Osnabrück anwesende Herren Lega- ten, den Churfürstlichen Gesandten solches prædicatum bisher jederzeit attribuiret, dahero nicht zu sehen, mit was Fug dasjenige, was ein Römischer Kayser, und so ansehnliche Könige und Potentaten nicht difficultiren, sondern würcklich geben, von

1645. andern verweigert, oder in dispute gezogen werden könne, und solches um soviel
Majus, weniger,

1645.
Majus.

Weiln es 3) von den Herren Churfürsten nicht aus arroganz vor den Fürsten, (wie vielleicht man sich aus Mangel information der Sachen Bewandniß vorbildet mag) sich mehrere præminenz und authorität zu machen, gesucht wird, sondern allein den Stand, worin sie sich vor etlich 100. Jahren befunden, und in specie gegen die Respublica zu Venedig, welche sich vor wenigen Jahren hero gegen daß wissentliche und bekannte Herkommen, ohne einiges Exempel vorzudringen, und die Herren Churfürsten aus ihrer ihralten possession, die in curia Romana, und sonst mit so vielen unterschiedlichen actibus beständig erweisen lassen, zusehen sich unterstehen, zu manuteneren; worzu sie dann umdestomehr bündigt, Fug und Ursach haben,

Weiln 4) man genugsam weiß, daß wann den Venedigern ihre intention gelingen solte, denselben die Staaten von Holland, die Genueser und andere nachzufolgen gedencken, gestalt dann schon verlautet, daß die Cron Frankreich den Holländern ultro, sie pro Testa Coronata zuhalten, und dergestalt ihre Gesandten zu tractiren anerböten.

Und gleich wie 5) durch solche höchst præjudicirliche Herunterbringung und Verringerung der Herren Churfürsten authorität und Hocheit, weniger nicht der splendor totius Romani Imperii abnehmen und geschmälert, und e contrario selbiger per conservationem authoritatis & præminentiæ Electoralis erhalten wird:

Also hat man sich 6) um soviel weniger zu den Reichs-Gliedern zuversetzen, daß sie durch beharliche difficultirung des prædicati Excellenz zu solcher der Herren Churfürsten consequenter des ganzen Römischen Reichs, und ihrer selbst eigenen Verkleinerung werden cooperiren und Ursach geben wollen.

N. III.

N. III.
Extract der
Kaysrl. Ge-
sandten Rela-
tion, den Ex-
cellenz-
Streit betref-
fend.

Immittelft erhebt sich noch eine andere mehr schwerere difficultät zwischen den Churfürsten, und Fürsten und Ständen, wegen des Prædicats *Excellenz*, so von Fürsten und Ständen denen Churfürstlichen keinesweges will eingeräumet, von diesen aber gegen Fürsten und Stände nicht nachgegeben werden, wodurch dann alle hochnödthige Consultationes und Communicationes zwischen denselben eingestellt bleiben. Den Fürstlichen soll allerseits neu-wiederholter Befehl zukommen seyn, in diesem passu nicht zu weichen, noch einiges temperament anzunehmen. Die Fürstliche Darmstädtsche haben uns gesagt, daß selbiges Werk, wofern sich nicht die Churfürstlichen solches neuen ungewöhnlichen Tituls gegen die Reichs-Stände begeben würden, nicht allein die Consultationes hindern, sondern alles Vertrauen aufheben, und hingegen solche schwere Trennung zwischen Churfürsten und übrigen Ständen, einführen werde, daß auch zu besorgen, daß das Publicum darbey leiden dürfte: Fürsten und Stände hätten sich einmahl resolvirt, sich aus ihren hergebrachten Rechten und Obfervanz nicht setzen zu lassen, könnten auch nicht zugeben, daß die Churfürsten sich einer Parität mit ihrem Kaysler und Ober-Haupt anmassen, und ex Monarchia Aristocratiam einführen solten. Haben uns dahero ersucht, die Churfürsten treulich dafür zu warnen, und zu erinnern, daß wenn sie dergleichen Neuerung nicht abstellen wolten, würde sonst die ohnedem schon herfürgebrochene Præminenz-Streitigkeit wichtiger und schwerer fallen, als die Churfürsten etwa vermeynen möchten. Man hat zwar darauf mit den Churfürsten, um die hochnödthigen Consultationes zubefördern, geredet, und einen Versuch gethan, ob dieselben dahin zu vermögen seyn möchten, daß sie etwa diese Prædicats-Prætenzion gegen Fürsten und Stände bey seite setzen, und es bey dem alten Herkommen bewenden lassen wolten, in Erwegung gleichwol die Herren Churfürsten, bey Erwerbung selbigen Prædicats, nur bloß ihr Absehen auf die Rempublicam Venetam gehabt, desgleichen auch die Kaysrl. Resolution juxta petita bloß gegen Venedig und andere auswärtige, nicht aber gegen die Reichs-Stände zu verste-

1645.
Majus.

verstehen seyn würde; Ist aber bey den Churfürstlichen nichts auszurichten gewest, weiln dieselben auf deme bestanden, daß sich gemeldten Prædicats gegen Fürsten und Stände der consequenz halben, so die auswärtige Potentaten davon nehmen, und Fürsten und Stände hierinne alsobald nachgehen, und die Churfürsten ex possessione vel quasi segen würden, nicht begeben könnten, noch auch darzu instruiert seyn. Derentwegen endlich bey solcher Bewandniß, da die Fürstliche mit den Churfürstlichen nicht zusammen zu bringen, das beste Mittel zu seyn erachtet worden, daß die vorhabende Conferenz, in loco intermedio, nur allein zwischen den Churfürstlichen anzustellen, jedoch die Kayserlichen, um das Werck zu facilitiren, weiln sich etwa leichtlich zutragen könnte, daß mit denselben ein und anders zu communiciren nöthig seyn möchte, nicht darbey erscheinen solten, worauf dann dem Maynsischen Directorio angedeutertes Memorial zugestellet worden, und ist gemeldter D. Bollmar gestern wieder nacher Münster gereiset, wird von deme, was allhier vorgelauffen, deme Churfürstlichen allda überbringen, und sich mit demselben eines gewissen Tages, wann die Conferenz in loco intermedio anzustellen, vergleichen, und uns zu wissen machen: ist aber aus obangedeuteten Umständen zu ersehen, in was für beschwerlichen Stand die Sachen der Consultation halben stehen, und wie schwerlich mit den Consultationibus werde fortzukommen seyn, daher wir es nochmahls gehorsamst dafür halten, daß ohne Reichs-Tag diese Tractaten nicht wohl füglic werden zu erheben seyn, es sey dann, daß Gott eine gute Veränderung mit dem Krieg schicke. x.

1645.
Majus.

§. LIV.

Streit, ob die Mediat auf dem Friedens-Congress erscheinen dürfen.

Die Schwedische Gesandten zu Osnabrück hatten nun zwar kein Bedencken, mit ihrer Haupt-Friedens-Proposition hervor zu gehen; sie verlangten aber vorhero absolut die Erledigung des Puncts, von Vergleichung der Mediat-Stände, da sie insonderheit vor die Städte Stralsund und Erfurth Pässe verlangten. Diese Materie gab nun zu vielen weitläufftigen Consultationen, an beyden Congress-Orten, Anlaß; und zwar stellten die Kayserliche Gesandten zu Osnabrück, denen alldasigen Fürstlichen Gesandten dießfalls vor, daß den Immediatis Statibus solche admissio Mediatorum sehr præjudiciren würde, denen doch die Kayserliche Majestät in ihren Privilegiis, (wie sie es nenneten,) keinen Eintrag thun wollten. Es wurde ihnen aber dagegen von den Fürstlichen Gesandten representiret, daß man zuvörderst von den Schweden zu vernehmen hätte, wie und welchergestalt, Stralsund und andere Mediat, sollten vergleicht werden, ob nemlich solche das Jus Suffragii bey den Tractaten gleich den Immediatis haben, oder ob sie nur bloß zu dem Ende erscheinen sollten, ihre Kriegs-Beschwehrungen, sup-

plicando vorzutragen. Das erstere könnte nicht verstatet werden, und würden sich bey dem Congress schon Mittel finden, solches zu unterbrechen, ohne, daß man nöthig hätte, den Congress selbst, solcher Frage wegen, aufzuhalten: das letztere hingegen möchte billig nicht abgeschlagen werden, weil ja einem jeden Bauern erlaubt sey, supplicando seine Noth zu klagen.

Die Kayserliche Legati waren nun zwar wohl durch diese distinction convinciret; besorgten aber, die Schweden möchten solches auf die Böhmische und Oesterreichische Land-Stände extendiren, welcher wegen sie declarirten, daß solches Ihro Kayserliche Majestät nicht zugeben würden, sondern, wann jene etwas zu klagen hätten, müßten sie es bey Ihro Kayserliche Majestät thun. Sie stellten auch zugleich ihre Erklärung und Für-Antwort, dieses Puncts halber an die Schweden, dahin aus, wie ab N. I. zu ersehen, welchem das von dem Kayserlichen Gesandten CRANIO darüber geführte Protocoll sub N. II. angefügert wird.

Unterscheid, ob sie ein Suffragium dabey haben, oder nur ihre Noth klagen sollen.

N. I.